

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 05. JULI 2007

Text: Bernd KARTHÄUSER

Die Stadtratssitzung vom 7. Juli – übrigens die letzte vor der Sommerpause – war überwiegend vom Thema der öffentlichen Arbeiten und Aufträge geprägt. So kam als erster Tagesordnungspunkt die **Neugestaltung des Viehmarktes in St. Vith** zur Sprache. Nachdem das Vorhaben bereits in der Vergangenheit mehrmals behandelt wurde, kam es nun aufgrund eines Projektauftrages der Wallonischen Region im Rahmen des Mercure-Förderprogramms erneut auf den Tisch. Der Stadtrat genehmigte das Vorprojekt und die Kostenschätzung in Höhe von 300.000 €, bis zu 200.000 € könnte die Region gegebenenfalls beisteuern. Infolge dieser Genehmigung kann das Projekt in Namur eingereicht werden.

Auch die **Parzellierung „Auf dem Bödemchen“** wurde im Juli wieder thematisiert. Mit der Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für das Anlegen der Wegeinfrastruktur und die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie hat der Stadtrat einen weiteren Schritt in Richtung Erschließung dieses Areals getätigt. Für die Projekterstellung zur Wegeinfrastruktur werden 200.000 € vorgesehen, für die Umweltverträglichkeitsstudie 20.000 €.

Das Gesamtkonzept der Wasserversorgung in der Stadtgemeinde St. Vith sieht unter anderem vor, dass auch die Ortschaft Wallerode künftig mit Wasser aus dem Rodter Venn versorgt werden soll. Dies macht die **Verlegung einer Trinkwasserleitung von Walleroder Brücke bis zum Prümer Berg** notwendig. Dieses Vorhaben, das mit knapp 188.000 € zu Buche schlagen wird, wurde von den Ratsdamen und -herren gutgeheißen. Ein weiterer Baustein des Wasserkonzeptes ist der neue **Hochbehälter in Recht**, der 520 m³ Fassungsvermögen aufweisen und auch der Industriezone Kaiserbaracke zu Gute kommen wird. Die Investitionen hierfür belaufen sich auf gut 395.000 € (zu 83% bezuschusst durch die provinzielle Industrialisierungsgesellschaft SPI+). Das Vorprojekt für diesen Hochbehälter fand ebenfalls einstimmigen Rückhalt im Stadtrat.

Regelmäßig müssen die Stadtratsmitglieder über die **Ausweitung der öffentlichen Beleuchtung** befinden. Nach der diesbezüglichen Beschlussfassung ist sicher, dass man sich die nächste Erweiterung etwas mehr als 8.200 € kosten lassen wird. In den Genuss dieser Maßnahme kommen acht unterschiedliche Ortschaften in unserer Gemeinde.

Große Vorhaben hat die Stadtgemeinde St. Vith im Bereich der alternativen Energien. Dem Stadtrat lag im Juli daher eine **Machbarkeitsstudie zur Wärmeversorgung einiger öffentlicher Gebäude im Stadtgebiet von St. Vith** zur Kenntnisnahme vor. Kernpunkt dieser Studie ist die Feststellung, dass es ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, das SFZ, das Rathaus und die Städtische Volksschule mittels einer Hackschnitzelheizung im Sportzentrum und einem Fernleitungsnetz gemeinsam mit Wärme zu versorgen. Auch wenn das Investitionsvolumen zunächst einmal groß ist, erhofft man sich mittelfristig jährliche Einsparungen von etwa 16.000 € im Vergleich mit der bisherigen Verwendung von Heizöl. Als Ergänzung hierzu kann die anvisierte **Erstellung von Energieeffizienzprüfungen** betrachtet werden, die die Stadtgemeinde St. Vith in ihren Schulen und im Rathaus vornehmen lassen möchte. Diese Maßnahme wird mit 40.000 € beziffert, doch wäl sie sich gut in den Rahmen der derzeitigen Energie- und Umweltpolitik eingliedert, können bis zu 80% Zuschüsse für die Überprüfung der Schulen und sogar 90% für die des Rathauses in Anspruch genommen werden.

Ebenfalls im Umweltbereich angesiedelt war der im Juli gefasste Stadtratsbeschluss, die **kommunale Prämie für die Einrichtung einer individuellen Kläreinheit** für ein weiteres Jahr aufrecht zu erhalten, solange die Wallonische Region keine eindeutigen Richtlinien in diesem Bereich verabschiedet hat. Als Zusatzpunkt bewilligte der Rat außerdem den Ankauf einer etwa 18.000 € teuren **Mikroklärstation für die Gemeindeschule in Schönberg**.

Im Finanzbereich bestand der wichtigste Tagesordnungspunkt in einer **Gebührenanpassung für die Inanspruchnahme öffentlichen bzw. kommunalen Eigentums**. In St. Vith bezahlen Kirmes-Schausteller derzeit und künftig eine Abgabe von 3,80 € pro m². In Recht und Schönberg lag man bislang bei 75% dieser Summe. Um aber der drohenden Abwanderung von Schaustellern bei der Schönberger und der Rechter Kirmes entgegenzuwirken, beschloss der Stadtrat eine Senkung dieses Betrages auf 1,90 € pro m². In allen anderen Ortschaften der Stadtgemeinde bleibt es dabei, dass keine solche Gebühr erhoben wird.

Knapp zwei Wochen nach der feierlichen Eröffnung der neuen Räumlichkeiten lag dem Stadtrat am 7. Juli auch der neu zu fassende **Mietvertrag mit dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM)** vor. Die Abänderung des Mietvertrags wurde notwendig, weil sich der vom ZAWM genutzte Flächenanteil erhöht hat. Nach der Verabschiedung im Stadtrat erhält der neue Vertrag zwischen Stadt und ZAWM nun seine definitive Gültigkeit.

Die **Autonome Gemeinderegie „Triangel“ (AGR)** legte dem Stadtrat gegen Ende der Juli-Sitzung eine Reihe von Änderungen an den ursprünglichen Satzungen von 2001 vor. So soll beispielsweise der Direktionsausschuss im Sinne von mehr Effizienz zusätzlichen Handlungsspielraum erhalten. Die modifizierte Version der Statuten wurde mehrheitlich vom Stadtrat genehmigt, ebenso wie der Jahresabschlussbericht der AGR für 2006.

Damit ging der Stadtrat in die geschlossene Sitzung und anschließend in die Sommerpause.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 05. JULI 2007

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr JOUSTEN, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Projekt zur Neugestaltung des Platzes „Viehmarkt“ in ST.VITH“. Genehmigung des Vorprojektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des „Plan Mercure“ der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf etwa 300.000,00 € zuzüglich Honorare geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Platzes „Viehmarkt“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 300.000,00 € zuzüglich Honorare.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung gegeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996

über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird beauftragt, diese Akte im Rahmen des „Plan Mercure“ der Wallonischen Region zwecks Bezuschussung anzumelden.

2. Projekt zum Anlegen einer Weeginfrastruktur „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 200.000,00 € geschätzt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen eines Projektes zum Anlegen einer Weeginfrastruktur „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 200.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Dienstleistungsvertrags.

3. Erstellen einer Umweltverträglichkeitsstudie für die zu schaffende Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des durch den zuständigen Minister am 06.06.2007 bestätigten Städtebau- und Umweltberichtes „Klosterstraße“ in ST.VITH;

In Anbetracht, dass die zu schaffende Erschließung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde liegt;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 20.000,00 € geschätzt wird;

In Erwägung, dass diese finanziellen Mittel gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung des Jahres 2007 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie für die zu schaffende Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH beinhaltet. Die Schätzung wird auf 20.000,00 € festgelegt.

Artikel 2: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere zugelassene Projektautoren befragt werden.

Artikel 3: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Dienstleistungsvertrag enthalten sind.

4. Stadtwerke ST.VITH. Verlegung einer Trinkwasserleitung von der Walleroder Brücke bis Wallerode (Prümer Berg). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 187.933,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung einer Trinkwasserleitung ab Walleroder Brücke bis Wallerode (Prümer Berg).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird 187.933,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Stadtwerke ST.VITH. Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung – Programm 2007.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 et 2, 1^oa);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 8.226,85 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 8.226,85 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Stadtwerke ST.VITH. Bau des Hochbehälters Recht. Genehmigung des Vorprojektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Berichtes der Stadtwerke in Bezug auf den Bau eines neuen Hochbehälters in Recht;

Aufgrund des durch das Studienbüro BERG erstellten Vorprojektes laut welchem die Kosten auf insgesamt 395.312,45 € geschätzt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Das beiliegende Vorprojekt zum Bau eines neuen Hochbehälters in Recht mit vorläufiger Kostenschätzung in Höhe von 395.312,45 € zu genehmigen.

7. Kenntnisnahme der Machbarkeitsstudie über die Erneuerung der Heizungsanlage des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH mittels Holzhackschnitzelanlage und Fernwärmeanbindung zu Rathaus und Gemeindevolksschule. Auftragserteilung zur Ausarbeitung des definitiven Projekts mit Lastenheft und Kostenschätzung zwecks Beantragung von Zuschüssen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.12.2006 bezüglich der Erstellung einer Machbarkeitsstudie in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund der vorliegenden Machbarkeitsstudie, erstellt durch das Studienbüro BERG;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 10 % der veranschlagten Kosten festgelegt ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nimmt die vorliegende Machbarkeitsstudie zur Kenntnis;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme (Herr KREINS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen des endgültigen Lastenheftes und der Kostenschätzung im Hinblick auf die Verwirklichung des vorgenannten Vorhaben und zwecks Beantragung der Zuschüsse.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 10 % der veranschlagten Kosten festgelegt.

Artikel 3: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Dienstleistungsvertrags.

8. Erstellen von Energie-Audits für die Schulen und das Rathaus der Stadt ST.VITH. Genehmigung des Lastenhefts und Festlegung der Auftragsvergabe.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. April 2003 und der diesbezüglichen Abänderung vom 15. März 2007 über die Gewährung von Zuschüssen an öffentlich-rechtliche Personen und nicht-kommerzielle Einrichtungen für die Durchführung von Studien und Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden;

Auf Grund des Ministerialerlasses des Ministers für Wohnungswesen, Transportwesen und räumliche Entwicklung der Wallonischen Region vom 11. April 2005 über die Modalitäten und das Verfahren zur Gewährung der Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens "TS 2007.03" der beiden Minister für Innere Angelegenheiten sowie für das Wohnungswesen, das Transportwesen und die räumliche Entwicklung der Wallonischen Region vom 8. Juni 2007 betreffend die mögliche Kofinanzierung des Energieaudits eines gemeindeeigenen Gebäudes;

Auf Grund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 20. Juni 2007 an die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wodurch diesen das "Pflichtenheft Grobdiagnose Energieaudit" zugestellt wird;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 40.000,00 € zuzüglich MwSt. geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen von Energieaudits für die Schulen und das Rathaus der Stadt ST.VITH gemäß den Anforderungen des Lastenheftes in Anlage II des UREBA-Erlasses der wallonischen Regierung vom 10. April 2003, und der Beschreibung in Anlage 2 des oben erwähnten Ministeriellen Rundschreibens "TS 2007.03" vom 8. Juni 2007, sowie des seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschriebenen Pflichtenheftes "Grobdiagnose Energieaudit" von Juni 2007.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 40.000,00 € zuzüglich MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die diesbezüglichen Zuschüsse (UREBA, Fonds Energie und Zuschuss des Ministeriums für Innere Angelegenheiten) werden bei der Wallonischen Region beantragt.

9. SWDE. Wasserversorgung der Parzellierung DERAIDEUX-MANDERFELD in Galhausen. Zeichnung von Anteilen zum Kapital des Verteilerdienstes der Amel.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 1§2, 2, 5 und 12 des Dekrets vom 23. April 1986 über die Gründung der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund der Artikel 2, 4, und 10 der Satzungen der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1123-23 und L1113-1;

Aufgrund der Notwendigkeit der Netzerweiterungsarbeiten zur Versorgung der Parzellierung DERAIDEUX-MANDERFELD in Galhausen;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 4.119,58 € beläuft;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten vollständig durch die Privatleute, welche der Wallonischen Gesellschaft den Gesamtbetrag des Kostenvoranschlags überwiesen haben, getragen werden;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 48 der Satzungen, der die Verteilung der allgemeinen Unkosten der Wallonischen Gesellschaft festsetzt, die Anteile am Kapital durch die teilhabende Gemeinde gezeichnet werden müssen;

In Erwägung, dass diese Zeichnung keine zusätzliche finanzielle Last zur Folge haben wird;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 16. Mai 2007;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: 165 Gesellschaftsanteile von 25,00 € zum Kapital vom Verteilerdienst der Amel hinsichtlich der Finanzierung der Netzerweiterungsarbeiten in Galhausen zu zeichnen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss in zweifacher Ausfertigung an die Wallonische Wassergesellschaft zu übermitteln.

Nachstehender Punkt wird gemäß des Artikels L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

9. A. Gemeindeschule Schönberg. Einbau eines individuellen Klärsystems. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse bei der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag zum Einbau eines individuellen Klärsystems für die Gemeindeschule Schönberg erteilt werden soll;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 18.000,00 € zuzüglich MwSt. geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einbau eines individuellen Klärsystems an der Gemeindeschule in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 18.000,00 € zuzüglich MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die möglichen Zuschüsse zum gegebenen Zeitpunkt (nach Einbau) bei der Wallonischen Region zu beantragen.

II. Immobilienangelegenheiten

Aufgrund des Artikels L1122-19, §1, des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Schöffin, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über nachstehenden Tagesordnungspunkt teil.

10. Verkauf eines Geländestreifens in Rodt, Flur K, Blatt 2, Eigentum der Gemeinde ST.VITH an die Anlieger HANSEN-HILGERS. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 08. März 2007;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Eheleute HANSEN-HILGERS aus Rodt Nr. 139 in 4784 ST.VITH auf Erwerb eines Geländestreifens entlang deren Parzelle Nr. 33/b zwecks Regularisierung vor Inangriffnahme von Bautätigkeiten;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Einregistrierungsamtes vom 30. März 2007;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes vom Landmesser Guido MREYEN;

Aufgrund des Kaufversprechens und des Abschlussprotokoll des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Lose des Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum an die Eheleute HANSEN-HILGERS zu verkaufen:

- Los 1 mit einer Fläche von 120 m² zum üblichen Regularisierungspreis von 3,75 €/m², mit einem Gesamtpreis von 450,00 € (pro fisco 2.160,00 €);
- Los 2 mit einer Fläche von 208 m² zum Abschätzpreis von 18,00 €/m², mit einem Gesamtpreis von 3.744,00 €.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 3: Den Immobilienerwerbssausschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

11. Ankauf eines Teilstücks der Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur L, Nr. 184 c für die Verbreiterung der Zufahrt zum Schieferstollen. Anpassung des Beschlusses des Stadtrates vom 08.03.2007.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens von Notar E. HUPPERTZ vom 26.06.2007;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 08.03.2007, sich beziehend auf einen Vermessungsplan vom 05.02.2007;

Aufgrund der Vermessungskarte des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 12. März 2007;

Aufgrund des Kaufversprechens der Familie Phillippe LEBRUN-LAMBERT vom 8. Februar 2007, Eigentümerin der angrenzenden Parzelle Gemarkung 6, Flur L, Nr. 184 c;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen mit einer Fläche von 108 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Recht, Flur L, Nr. 184 c, Eigentum der Familie Philippe LEBRUN-LAMBERT, Guido Gezellestraat 102, 2630 Aartselaar, zum Preise von 2.700,00 € im öffentlichen Interesse zu erwerben.

Artikel 2: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

III. Finanzen

12. Kommunale Prämie für die Einrichtung individueller Klärsysteme.

In Erwartung eines Dekretes zur Neuregelung der Bezuschussung von individuellen Klärsystemen durch die wallonische Region beschließt der Stadtrat mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS) seinen Beschluss vom 27. Januar 2005 über die Festlegung einer kommunalen Prämie für die Einrichtung individueller Klärsysteme, dessen Gültigkeit bis zum 31.12.2006 festgelegt wurde, zu verlängern, bis die neue Bezuschussungsregelung der wallonischen Region Anwendung findet, spätestens aber bis zum 31.12.2007.

13. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.04.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.04.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 31.05.2007 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 97.012,41 €
- auf der Ausgabenseite: 97.012,41 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03. April 2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 97.012,41 €
- auf der Ausgabenseite: 97.012,41 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die HH Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH;

14. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2004 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. August 2007 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Schaustellungen, Imbiss- und Getränkestände an Kirmestagen:

Die Gebühr wird auf 3,80 € pro m² festgesetzt für alle Schaustellbuden.

Die Gebühr wird auf 152,00 € pro Imbiss- oder Getränkestand festgesetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in ST.VITH, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;
- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde ST.VITH ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem öffentlichen Gemeindemarkt:

Die Gebühr wird auf 4,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Alle Sonderveranstaltungen (Abendmarkt, Flohmarkt, usw.), außer die monatlichen Märkte, die zwischen dem 01. Juli und dem 31. August des Jahres stattfinden, sind von dieser Gebühr befreit.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde ST.VITH ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde ST.VITH wird eine jährliche Gebühr von 17,50 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde ST.VITH ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum:

200,00 € jährlich pro Automat.

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 6,20 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Strom- und/oder Wasseranschluss erfolgen, falls technisch durchführbar, erst nach Bezahlung der Standgebühr an die Gemeindekasse.

Artikel 7: Bei Verstoß gegen gegenwärtige Gebührenordnung wird Anzeige beim Polizeigericht erstattet.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

15. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 903,74 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 903,74 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

16. Genehmigung einer Teilbürgerschaft über eine Anleihe von INTEROST.

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunale INTEROST vom 21. Dezember 2006 betreffend die Aufnahme eines Darlehens bei der Dexia Bank, namentlich:

- 3.341.815,70 € zur Finanzierung der Elektrizitäts-Verteileranlagen von 2005;

In Anbetracht dessen, dass die aufzunehmende Anleihe (verhältnismäßig zum gezeichneten Kapital) durch die angeschlossenen Gemeinden garantiert werden sollte;

In Erwägung, dass die Gemeinde ST.VITH demnach einen Betrag in Höhe von 60.306,64 € garantieren würde;

Beschließt: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH übernimmt, im Verhältnis zum gezeichneten Kapital, die Garantie über einen Betrag in Höhe von 60.306,64 € zur Aufnahme einer Anleihe durch die Interkommunale INTEROST bei der Dexia Bank zur Finanzierung der Elektrizitäts-Verteileranlagen von 2005.

IV. Verschiedenes

17. Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes ST.VITH. Abschluss eines neuen Mietvertrages für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Arbeiten des Anbaues an der städtischen Grundschule ST.VITH abgeschlossen sind und somit ein Mietvertrag für die neuen Räumlichkeiten abgeschlossen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines neuen Mietvertrages für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines neuen Mietvertrages für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

18. Autonome Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ – Abänderung der durch den Stadtrat am 08.03.2001 genehmigten Satzungen: Genehmigung der abgeänderten Satzungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1231-4 bis Artikel L1231-11 des Kodexes der lokalen Demokratie mit denen die Bestimmungen der Artikel 261 bis 263 des Neuen Gemeindegesetzes für die Gemeinden der Wallonischen Region übernommen und angepasst wurden;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10.04.1995 und 19.03.1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegion errichtet werden darf;

Aufgrund der auf die autonomen Gemeinderegionen anwendbaren Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften;

Aufgrund des auf die autonomen Gemeinderegionen anwendbaren Gesetzes vom 17.07.1975 über die Buchführung und die Jahresabrechnungen der Handelsgesellschaften;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, wonach die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über die autonome Gemeinderegion des deutschen Sprachgebietes ausübt;

Aufgrund der Notwendigkeit, die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete Satzung der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ der aktuell geltenden Gesetzgebung und den neuen Erfordernissen anzupassen;

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) und bei 0

Enthaltungen

die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete Satzung der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ wie folgt neu zu fassen:

ABSCHNITT I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1:

In den vorliegenden Satzungen versteht man unter:

- Autonome Gemeinderegion: die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 08. März 2001 gemäß Artikel 263bis bis Artikel 263nonies des Neuen Gemeindegesetzes errichtete autonome Gemeinderegion „Kultur- und Konferenzzentrum ST.VITH“;

- Verwaltungsorgane: der im Artikel L1231-5 des Kodexes der lokalen Demokratie vorgesehene Verwaltungsrat und Direktionsausschuss der autonomen Gemeinderegie;
- Kontrollorgane: das im Artikel L1231-6 des Kodexes der lokalen Demokratie vorgesehene Kollegium der Kommissare der autonomen Gemeinderegie.

ABSCHNITT II: GESELLSCHAFTSZWECK UND GESELLSCHAFTSSITZ DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 2:

Die gemäß Stadtratsbeschluss vom 08. März 2001 gegründete autonome Gemeinderegie hat die im Artikel 1, Punkte 7, 8, 12 und 15 des Kgl. Erlasses vom 10.04.1995, abgeändert und ergänzt durch Kgl. Erlass vom 19.03.1999, aufgeführten Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter zum Gesellschaftszweck. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien (Punkte 8 und 15)
2. der Betrieb von Infrastrukturen (Artikel 7)
3. die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (Artikel 12).

Die autonome Gemeinderegie ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

Artikel 3:

Die autonome Gemeinderegie kann sich gemäß Artikel L-1231-8, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Institutionen beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit ihren Zielsetzungen vereinbar sind.

Artikel 4:

Der Gesellschaftssitz der autonomen Gemeinderegie befindet sich im Rathaus der Stadt ST.VITH, Hauptstrasse 43 in 4780 ST.VITH; er kann auf Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb der Gemeinde ST.VITH verlegt werden. Die Geschäftsstelle kann auf Beschluss des Verwaltungsrates an einer anderen Adresse innerhalb des Stadtgebietes eingerichtet werden.

ABSCHNITT III: DIE VERWALTUNGS- UND KONTROLLORGANE DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 5:

Die autonome Gemeinderegie wird gemäß Artikel L-1231-5 des Kodexes der lokalen Demokratie von einem Verwaltungsrat und einem Direktionsausschuss verwaltet und gemäß Artikel L-1231-6 von einem Kollegium der Kommissare kontrolliert.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane

Artikel 6:

Die Ausübung eines Mandates in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der Gemeinderegie wird wie folgt vergütet:

- § 1. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie erhalten - mit Ausnahme des Kommissar-Revisors - für die Teilnahme an Sitzungen eine Anwesenheitsentschädigung in Höhe der Anwesenheitsentschädigung, die den Mitgliedern des Stadtrates von ST.VITH für deren Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates gewährt wird.
- § 2. Dem geschäftsführenden Verwalter kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Vergütung im Sinne von Artikel 32, Absatz 1, 1° des Einkommenssteuergesetzbuches gewährt werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird; in diesem Fall erhält er für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungsorgane keine weitere Anwesenheitsentschädigung.
- § 3. Der Kommissar-Revisor erhält eine Vergütung, die zu Beginn der Mandatsübernahme vom Gemeinderat in Anwendung von Artikel 64ter der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften im Rahmen der jeweils gültigen Honorartabelle des Institutes der Betriebsrevisoren festgelegt wird.

Artikel 7:

- § 1. Die reguläre Mandatszeit entspricht für alle Mandate in den Verwaltungs- und Kontrollorganen der autonomen Gemeinderegie der Dauer der kommunalen Legislaturperiode mit Ausnahme der Mandatszeit des Kommissar-Revisors; sie beträgt drei Jahre. Das Mandat endet mit der ersten Verwaltungsratssitzung nach der Einsetzung des neu gewählten Stadtrates; die Erneuerung der Mandate muss spätestens binnen drei Monaten nach der Einsetzung des neuen Stadtrates abgeschlossen sein. Die ausscheidenden Mandatsinhaber bleiben im Amt bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.
- § 2. Alle Mandate sind erneuerbar.

Artikel 8:

Außerhalb der in Artikel 7 §1 vorgesehenen regulären Beendigung der Mandatszeit endet das Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der autonomen Gemeinderegie aufgrund von Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mandatsinhabers.

Artikel 9:

Jeder Mandatsinhaber kann sein Mandat durch Rücktritt beenden, mit Ausnahme des Kommissar-Revisors, der den Vorschriften des Artikels 64 quinquies der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften in dieser Hinsicht unterliegt.

- § 1. Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Kommissars muss, um gültig zu sein, mittels Einschreibebrief an das Gemeindekollegium, der eines Mitgliedes des Direktionsausschusses mittels Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erklärt werden.
- § 2. Der Rücktritt wird erst mit der Annahme des Rücktritts durch den Stadtrat beziehungsweise den Verwaltungsrat der autonomen Gemeinderegie wirksam.
- § 3. Ein Mandatsinhaber der autonomen Gemeinderegie gilt von Rechts wegen als zurückgetreten:
 - wenn er die Eigenschaft verliert, die als Voraussetzung für seine Bezeichnung als Mandatsinhaber der Gemeinderegie gegolten hatte, insofern diese Eigenschaft ausdrücklich in der Ernennungsurkunde als Voraussetzung erwähnt wurde;
 - wenn er ohne Angabe von triftigen Gründen und ohne sich gültig vertreten zu lassen drei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungs- oder Kontrollorganes, dem er angehört, fernbleibt.
- § 4. Der zurückgetretene Mandatsinhaber übt sein Mandat bis zur Neubesetzung des vakanten Mandates aus.

Artikel 10:

- § 1. Der Stadtrat kann ein Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise einen Kommissar - mit Ausnahme des Kommissar-Revisors, der bei einer eventuellen Abberufung der Sonderregelung des Artikel 64 quater der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften unterliegt - nur wegen einer schwerwiegenden Verfehlung oder grober Fahrlässigkeit in der Ausübung seines Mandates abberufen; vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mandatsinhaber Einsichtnahme in seine Akte und die Möglichkeit zur Hinterlegung einer Verteidigungsschrift sowie einer Anhörung vor dem Stadtrat in geheimer Sitzung gegeben werden. Von dieser Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Der Stadtrat entscheidet in der nächstfolgenden Sitzung über die Abberufung und - sofern sie erfolgt - in derselben Sitzung über die Neubesetzung des Mandates; das neu berufene Verwaltungsratsmitglied beendet die Mandatszeit.
- § 2. Der Verwaltungsrat kann einem Mitglied des Direktionsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen das Mandat entziehen; bei der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag darf das betroffene Mitglied des Direktionsausschusses nicht an der Abstimmung teilnehmen. Der Verwaltungsrat wählt in derselben Sitzung ein neues Mitglied des Direktionsausschusses, das die Mandatszeit beendet.
- § 3. Vor einer Abberufung in Anwendung von §1 und §2 kann der betroffene Mandatsinhaber im Interesse der autonomen Gemeinderegie für die Dauer von höchstens 4 Monaten von seinem Mandat suspendiert werden. Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung kann diese Frist für die Dauer des Strafverfahrens jeweils für weitere Perioden von maximal 4 Monaten verlängert werden; vor jeder Verlängerung muss der betroffene Mandatsinhaber angehört werden.

Artikel 11:

Scheidet ein Mitglied eines Verwaltungsorgans oder ein Kommissar durch Tod aus, kann das Verwaltungsorgan, dem dieses Mitglied angehörte, beziehungsweise das Kollegium der Kommissare, dieses vakante Mandat provisorisch bis zur Neubezeichnung des Mandatsnachfolgers durch Kooptation oder interne Neuverteilung der Aufgaben besetzen.

Artikel 12:

Das Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der autonomen Gemeinderegie ist unvereinbar mit:

- § 1. dem Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer Gesellschaft, an der die autonome Gemeinderegie mit Anteilen beteiligt ist;
- § 2. einer besoldeten Tätigkeit als Angestellter der autonomen Gemeinderegie selbst oder einer Gesellschaft, an der die autonome Gemeinderegie mit Anteilen beteiligt ist.

Artikel 13:

Niemand, dem das Wahlrecht aufgrund von Artikel 7 des Wahlgesetzbuches oder die bürgerlichen und politischen Rechte aufgrund von Artikel 31 des Strafgesetzbuches aberkannt sind, kann Mitglied eines Verwaltungs- oder Kontrollorgans der autonomen Gemeindeverwaltung werden.

Artikel 14:

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Stadtratsmitglieder sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Verwaltungsgremiums einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer privatrechtlichen Vereinigung sein, die ihrerseits als solche im Verwaltungsrat der autonomen Gemeindeverwaltung vertreten ist.

Artikel 15:

Den Mandatsinhabern ist es in jedem Fall untersagt:

- § 1. Auftragnehmer von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen der autonomen Gemeindeverwaltung zu sein;
- § 2. als Rechtsanwalt, Notar oder Berater zu intervenieren in Verfahren, die gegen die Gemeindeverwaltung eingeleitet werden, oder diese in Verfahren zu vertreten oder zu beraten, es sei denn unentgeltlich.

II. Besondere Bestimmungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeindeverwaltung

1. Der Verwaltungsrat

Artikel 16:

- § 1. Der Verwaltungsrat besteht gemäß Artikel L-1231-3 aus zehn Mitgliedern.
- § 2. Mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Stadtrates sein. Sie werden vom Stadtrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen politischen Gruppen gemäß Artikel L1231-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Geschäftsordnung des Stadtrates in ihrer jeweils gültigen Fassung gewählt.
- § 3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Stadtratsmitglieder sind, sind Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und/oder Vertreter des Kultur- und Wirtschaftslebens der Stadtgemeinde ST.VITH; sie werden auf Vorschlag des Gemeindegremiums in einzelnen Wahlgängen gemäß Artikel L1122-27 des Kodexes der lokalen Demokratie vom Stadtrat gewählt. Sofern ein vorgeschlagener Kandidat bei dieser Wahl nicht die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erhält, schlägt das Gemeindegremium für die nächstfolgende Stadtratssitzung einen anderen Kandidaten zur Wahl vor.
- § 4. Ändert die Anzahl Mitglieder des Stadtrates aufgrund veränderter Bevölkerungszahlen, so wird die in §1 und §2 festgelegte Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend Artikel L1231-5 §2 des Kodexes der lokalen Demokratie angepasst.

Artikel 17:

- § 1. Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende ist unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind, zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende kann unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, gewählt werden.
- § 2. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ohne aber eine Vollmacht zu dessen Vertretung bei Abstimmungen wahrnehmen zu können.

Artikel 18:

Die Aufgabe des Sekretärs wird entweder von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einem Personalmitglied wahrgenommen, das vom Verwaltungsrat bezeichnet wird.

Artikel 19:

Der Verwaltungsrat ist das souveräne Beschlussorgan der autonomen Gemeindeverwaltung. Er hat die Befugnis, alle Beschlüsse zu fassen, Maßnahmen zu ergreifen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke der autonomen Gemeindeverwaltung nützlich oder erforderlich sind.

Artikel 20:

Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Direktionsausschuss delegieren mit Ausnahme folgender Aufgaben:

- Die Festlegung des Stellenplans und des Personalstatutes sowie die Ernennung und Entlassung der Personalmitglieder der autonomen Gemeindeverwaltung;
- Die Festlegung der Bedingungen und die Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Wert 5.500,00 € übersteigt; die Auftragserteilung und die Ausführungszahlungen innerhalb der genehmigten Auftragssummen sind Teil der täglichen Geschäftsführung;
- Die Festlegung der für das Zentrum TRIANGEL geltenden allgemeinen Nutzungsbedingungen;

- Die Festlegung der Bedingungen und die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Erbrechts- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
- Die Aufnahme von Anleihen, der Abschluss von Leasingverträgen und die hypothekarische Belastung der Immobilien der autonomen Gemeinderegie;
- Die Löschung von hypothekarischen oder bevorrechtigten Eintragungen nach erfolgter Zahlung;
- Die Einwilligung zu jeglicher Forderungsübertragung und Bürgschaft (oder die Annahme derselben).

Artikel 21:

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Interessen der autonomen Gemeinderegie verlangen; er muss zusammentreten um den Haushaltsplan zu verabschieden, die Jahresabschlussrechnung und den Jahresabschlussbericht zu genehmigen und dem Gemeinderat auf dessen Anfrage Bericht zu erstatten.

Artikel 22:

Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- § 1. auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates: die Einladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und die Tagungszeit enthalten, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung per Briefpost, Faxnachricht oder elektronischer Post zugestellt sein. In begründeten Dringlichkeitsfällen oder im Falle einer zweiten Einladung nach Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung beträgt die Einladungsfrist 2 Kalendertage.
- § 2. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates, der dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gegen Empfangsbestätigung persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben zugestellt werden muss. In diesem Fall muss der Vorsitzende eine Sitzung mit der beantragten Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages einberufen.

Artikel 23:

Mit der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übermittelt; die Mitglieder des Verwaltungsrates können darüber hinaus auf Anfrage und nach Terminabsprache mit dem Vorsitzenden des Direktionsausschusses beziehungsweise dessen Beauftragten in der Geschäftsstelle Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Kopien fertigen. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 24:

- § 1. Die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen; im Falle der Einberufung einer Sitzung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss die Tagesordnung prioritär die von diesen beantragten Tagesordnungspunkte enthalten.
- § 2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte für eine anberaumte Sitzung des Verwaltungsrates beantragen. Anträge dieser Art müssen:
 - dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens fünf Kalendertage vor dem anberaumten Sitzungstermin in Schriftform überreicht werden;
 - eine schriftliche Begründung für jeden zusätzlich beantragten Tagesordnungspunkt enthalten.
 Diese Anträge werden sofort nach Erhalt an die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates weitergeleitet.
- § 3. Der Verwaltungsrat entscheidet nach der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und nach der Feststellung seiner Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

Artikel 25:

Der Verwaltungsrat tagt unter dem Vorsitz und der Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder - bei dessen Verhinderung - unter dem Vorsitz und der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung.

Artikel 26:

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich bei einer Sitzung mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das Mitglied des Stadtrates ist, kann nur einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, das ebenfalls Mitglied des Stadtrates ist, Vollmacht erteilen, ein Nicht-Stadratsmitglied nur einem anderen Nicht-Stadratsmitglied. Die Vollmacht muss dem Vorsitzenden vor Beginn der betreffenden Sitzung überreicht, im Sitzungsprotokoll vermerkt und diesem beigelegt werden. Der Bevollmächtigte übt, sofern er die Vollmacht zu Beginn der Sitzung annimmt, das Stimmrecht an Stelle und unter der Verantwortung des Vollmachtgebers aus. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als eine Vollmacht wahrnehmen.

Artikel 27:

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig wenn:

1. die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist und
3. die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind, anwesend beziehungsweise gültig vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist der Verwaltungsrat nicht oder nicht mehr beschlussfähig, wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Ist der Verwaltungsrat nach Wiederaufnahme der Sitzung immer noch nicht beschlussfähig, wird die Sitzung vertagt und innerhalb von 8 Tagen mit einer Einladungsfrist von 2 Tagen mit derselben Tagesordnung wieder einberufen beziehungsweise fortgesetzt. Bei dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Mitglieder, die Mitglieder des Stadtrates sind, anwesend oder gültig vertreten ist.

Artikel 28:

- § 1. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie selbst vor oder nach ihrer Wahl oder an denen ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben.
- § 2. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates ebenfalls untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über die Ernennung oder Anstellung von Personen anwesend zu sein, die mit ihnen bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder mit ihnen verschwägert sind.

Artikel 29:

Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen, um gültig zu sein, einer doppelten Mehrheit:

1. einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates und
2. einer absoluten Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind.

Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausschlaggebend; wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ist dessen Stimme nur dann ausschlaggebend, wenn der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls Stadtratsmitglied ist.

Artikel 30:

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen auf Stimmzetteln müssen erfolgen bei Abstimmungen über Personenfragen und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragt.

Artikel 31:

Von jeder Verwaltungsratsitzung wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt: Der Sekretär des Verwaltungsrates ist mit dessen Abfassung beauftragt. Das Sitzungsprotokoll wird der Einladung zur nächsten Verwaltungsratsitzung beigelegt und dem Verwaltungsrat in einem besonderen Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet. Nach der Genehmigung wird es vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter, falls dieser die entsprechende Sitzung geleitet hat, und vom Sekretär unterzeichnet und in ein gesondertes Register aufgenommen.

2. Der Direktionsausschuss

Artikel 32:

- § 1. Der in Artikel L1231-5. §3 vorgesehene Direktionsausschuss der autonomen Gemeinde regie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder des Stadtrates sein müssen.
- § 2. Der Direktionsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Das Mandat des Vorsitzenden des Direktionsausschusses wird in Personalunion vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn der Verwaltungsrat vor der Wahl der Mitglieder des Direktionsausschusses nicht ausdrücklich auf Antrag der in Artikel 29 vorgesehenen Mehrheit seiner Mitglieder anders entscheidet. Die Mitglieder des Direktionsausschusses – mit Ausnahme des Vorsitzenden - werden vom Verwaltungsrat in einem einzigen Wahlgang, bei dem jedes Mitglied über 4 Stimmen verfügt, in geheimer Schriftwahl unter seinen Mitgliedern gewählt.

Artikel 33:

Der Direktionsausschuss ist mit der täglichen Geschäftsführung der autonomen Gemeinde regie, der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, mit der Wahrnehmung der ihm vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben sowie mit der Vertretung der autonomen Gemeinde regie im Rahmen dieser Aufgaben betraut; zur täglichen Geschäftsführung gehören grundsätzlich alle Aufgaben und

Handlungen, die nicht ausdrücklich vom Gesetz, der Satzung oder auf besonderen Beschluss des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Artikel 34:

Der Direktionsausschuss steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses erstattet bei jeder Verwaltungsratsitzung Bericht über die Beschlüsse des Direktionsausschusses auf der Grundlage der Beschlussprotokolle der Sitzungen des Direktionsausschusses, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach ihrer Genehmigung zugestellt werden.

Artikel 35:

Der Direktionsausschuss tagt auf Einladung seines Vorsitzenden. Die Einladung wird den Mitgliedern per Brief, Telefax oder E-Mail zugestellt und enthält die von seinem Vorsitzenden vorgeschlagene Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungstermin: Die Einladungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden, sofern der Tagungstermin nicht in der vorhergegangenen Sitzung festgelegt und protokolliert wurde.

Artikel 36:

- § 1. Der Direktionsausschuss kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich außer in Ausnahmefällen, in der eine längerfristige Abwesenheit eines Mitgliedes aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist. Über diese Ausnahmeregelung entscheidet der Verwaltungsrat. Für diesen Fall gelten für die Vertretung der Mitglieder des Direktionsausschusses die gleichen Regeln wie für die Vertretung von Verwaltungsratsmitgliedern; die Vollmacht wird für die Dauer der Abwesenheit - höchstens jedoch für 6 Monate - erteilt.
- § 2. Sofern die Mehrheit der Mitglieder des Direktionsausschusses bei einer Sitzung nicht anwesend ist, stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest und beruft mit einer Mindestfrist von 12 Stunden eine neue Sitzung des Direktionsausschusses mit derselben Tagesordnung ein; auf dieser Sitzung können ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder gültige Beschlüsse gefasst werden.
- § 3. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 37:

- § 1. Es ist den Mitgliedern des Direktionsausschusses untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie vor oder nach ihrer Wahl, sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben, oder an denen ihre Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grade einschließlich ein persönliches oder indirektes Interesse haben.
- § 2. Es ist den Mitgliedern des Direktionsausschusses ebenfalls untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über die Ernennung oder Anstellung von Personen anwesend zu sein, die mit ihnen bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder mit ihnen verschwägert sind.

Artikel 38:

Der Direktionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seine Arbeitsweise weitergehend regelt mit dem Ziel, eine effiziente Verwaltung der autonomen Gemeinde regie zu gewährleisten; diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

3. Das Kollegium der Kommissare

Artikel 39:

- § 1. Der Stadtrat bezeichnet drei Kommissare, die das Kollegium der Kommissare der autonomen Gemeinde regie bilden; sie dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Direktionsausschusses der autonomen Gemeinde regie sein.
- § 2. Zwei Kommissare müssen Mitglied des Stadtrates sein.
- § 3. Ein Mitglied des Kollegiums muss Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein; dieser Kommissar-Revisor darf nicht Mitglied des Stadtrates sein.

Artikel 40:

Dem Kollegium der Kommissare obliegt die Überprüfung der Finanzen der autonomen Gemeinde regie im allgemeinen und der Jahresendabrechnung/Jahresbilanz im besonderen; es versammelt sich so oft es die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert, mindestens aber einmal im Jahr zur Prüfung der Jahresendabrechnung/Jahresbilanz und zur Verabschiedung des Prüfungsberichtes. Jedes Mitglied des Kollegiums hat jederzeit auf Anfrage und Terminabsprache mit dem Direktionsvorsitzenden uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Konten- und Buchführungsunterlagen. Die Kommissare nehmen gemäß Artikel 538 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, bei denen Beschlüsse auf Grundlage eines Berichtes des Kollegiums gefasst werden.

Artikel 41:

- § 1. Der Kommissar-Revisor erstellt jährlich einen Prüfungsbericht gemäß den Bestimmungen der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften; die beiden anderen Kommissare erstellen einen von diesem Bericht getrennten Prüfungsbericht in einer von ihnen selbst gewählten Form.
- § 2. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat mindestens 30 Arbeitstage vor dem Termin zu übermitteln, an dem der Verwaltungsrat den Jahresabschlussbericht der autonomen Gemeinderegie beim Gemeinderat hinterlegen muss.

Artikel 42:

Die Mitglieder des Kollegiums der Kommissare dürfen keine Situation dulden und keinen Vorschlag annehmen, die ihre Unabhängigkeit in der Ausübung ihres Mandates gefährden oder in Frage stellen könnten.

ABSCHNITT IV: BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE UND DEM GEMEINDERAT

Artikel 43:

Der Verwaltungsrat erstellt und verabschiedet jährlich einen Betriebsplan/Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Jahresabschlussbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr.

- § 1. Der Betriebsplan/Haushaltsplan legt die Zielsetzungen der autonomen Gemeinderegie für das folgende Jahr fest, beschreibt die Strategien zu ihrer Verwirklichung und chiffriert die dazu erforderlichen Finanzmittel in Einnahmen und Ausgaben. Der Betriebsplan/Haushaltsplan ist dem Stadtrat unmittelbar nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Für das Jahr, das der Erneuerung des Stadtrates und des Verwaltungsrates folgt, ist der Betriebsplan/Haushaltsplan bis zum 31. März nach Verabschiedung im neu besetzten Verwaltungsrat beim Stadtrat zu hinterlegen.
- § 2. Der Jahresabschlussbericht weist aus, in welcher Weise die im Betriebsplan/Haushaltsplan festgelegten Zielsetzungen im abgeschlossenen Geschäftsjahr erreicht wurden. Dem Jahresabschlussbericht müssen die Jahresendabrechnung mit Jahresbilanz sowie die Prüfungsberichte des Kollegiums der Kommissare beigelegt werden. Der Jahresabschlussbericht ist dem Stadtrat unmittelbar nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat zuzustellen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.
- § 3. Der Stadtrat kann beschließen, dass der Betriebsplan/Haushaltsplan oder der Jahresabschlussbericht in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses der autonomen Gemeinderegie vorgestellt und erläutert werden muss.
- § 4. Die Jahresendabrechnung mit Jahresbilanz muss dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Nach erfolgter Genehmigung beschließt der Stadtrat in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie. Die Entlastung kann nur unter dem Vorbehalt wirksam erteilt werden, dass die Jahresendabrechnung weder Unterlassungen noch falsche Angaben enthält, die über die tatsächliche Lage der autonomen Gemeinderegie hinwegtäuschen.

Artikel 44:

- § 1. Auf Beschluss des Stadtrates muss der Verwaltungsrat beziehungsweise der Direktionsausschuss dem Stadtrat jederzeit über seine Tätigkeiten Bericht erstatten beziehungsweise zu Anfragen Stellung beziehen.
- § 2. Ein entsprechender begründeter Beschlussantrag kann vom Gemeindegremium oder von einem Mitglied des Stadtrates ausgehen.
- § 3. Wird der Beschlussantrag von einem Mitglied des Stadtrates gestellt, so muss dieser beim Gemeindegremium schriftlich mit einer Begründung und einem präzisen Fragekatalog hinterlegt werden. Das Gemeindegremium stellt den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtratssitzung.
- § 4. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme eines Antrages auf Berichterstattung oder Stellungnahme des Verwaltungsrates vor dem Stadtrat.
- § 5. Wird der Antrag auf Berichterstattung oder Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Stadtrat angenommen, so wird der Antrag mit dem Fragekatalog und der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegie weitergeleitet. Der Vorsitzende unterbreitet dem Verwaltungsrat diesen Antrag verpflichtend auf der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung, die spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages einberufen werden muss.
- § 6. Die schriftliche Stellungnahme des Verwaltungsrates an den Stadtrat erfolgt spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage; sie ist beim Gemeindegremium zu hinterlegen, die

sie dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stellungnahme wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor dem Stadtrat vorgetragen und erläutert.

ABSCHNITT V: PROGRAMMBEIRÄTE DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 45:

Im Hinblick auf die Gestaltung und Umsetzung der Gesellschaftszwecke der autonomen Gemeinderegie bildet der Verwaltungsrat konsultative Beiräte, deren Zusammensetzung und Aufgaben er festlegt.

ABSCHNITT VI: BUCHFÜHRUNG DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 46:

Die autonome Gemeinderegie ist dem Gesetz vom 17. Juli 1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterworfen.

Artikel 47:

Das Rechnungsjahr der autonomen Gemeinderegie endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres und für das erste Mal am 31. Dezember 2001.

Artikel 48:

Der Gemeindeeinnahmehalter kann nicht Buchhalter der autonomen Gemeinderegie sein. Zur Verwaltung der Guthaben ernennt der Verwaltungsrat einen Kassenverwalter.

ABSCHNITT VII: HANDLUNGSGRUNDLAGEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 49:

Der Stadtrat überträgt der autonomen Gemeinderegie die Güter in Eigentum, in Erbpacht oder in Nutznießung, die sie zur Erfüllung ihrer Gesellschaftszwecke benötigt.

Artikel 50:

Die autonome Gemeinderegie kann Anleihen mit oder ohne Garantie der Stadt aufnehmen. Sie kann Zuschüsse der öffentlichen Körperschaften erhalten sowie Spenden und Legate annehmen.

Artikel 51:

Der Vorsitzende des Direktionsausschusses vertritt die autonome Gemeinderegie als Beklagte vor Gericht. Er leitet Eilverfahren und Besitztumsverfahren ein. Er ergreift alle Maßnahmen zur Wahrung oder Unterbrechung der Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Alle anderen Verfahren, bei denen die autonome Gemeinderegie als Klägerin auftritt, können nur vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses auf Beschluss des Verwaltungsrates eingeleitet werden.

ABSCHNITT VIII: DAS PERSONAL

Artikel 52:

Das Personal der autonomen Gemeinderegie ist Vertragspersonal.

Artikel 53:

Der Verwaltungsrat legt den Stellenplan und das Statut fest, unter denen das Personal der autonomen Gemeinderegie angeworben und angestellt wird.

Artikel 54:

Der Verwaltungsrat stellt das Personal der autonomen Gemeinderegie ein und entlässt es; zeitweiliges Aushilfspersonal für die Durchführung von Veranstaltungen kann auf Beschluss des Direktionsausschusses engagiert werden.

Artikel 55:

Eine Anstellung als Personalmitglied der autonomen Gemeinderegie ist unvereinbar mit

- einem Mandat in den Verwaltungs- und Kontrollgremien der autonomen Gemeinderegie;
- einem Stadtratsmandat.

ABSCHNITT IX: AUFLÖSUNG DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 56:

Der Stadtrat ist alleine zuständig, um die autonome Gemeinderegie aufzulösen. Für diesen Fall ernennt er auf Vorschlag des Gemeindegremiums einen Liquidator, dessen Aufgaben er festlegt.

Artikel 57:

Der Stadtrat entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung der nach der Liquidation verbleibenden Aktiva.

Artikel 58:

Außer im Falle einer Auflösung, die dadurch bedingt ist, dass der Gesellschaftszweck nicht mehr gegeben ist, muss der Gesellschaftszweck entweder von der Stadt oder einer Übernahmegesellschaft weiter verfolgt werden; die Stadt oder die Übernahmegesellschaft treten in diesem Fall in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten autonomen Gemeinderegie ein.

Artikel 59:

Der Stadtrat entscheidet im Falle der Auflösung der autonomen Gemeinderegie über die Maßnahmen, die für das Personal der aufgelösten autonomen Gemeinderegie zu treffen sind.

ABSCHNITT X: DIVERSE BESTIMMUNGEN

Artikel 60:

Die Zeichnungsberechtigung liegt grundsätzlich beim Verwaltungsrat; er kann die Zeichnungsberechtigung an Mitglieder des Direktionsausschusses und gegebenenfalls an Personalmitglieder delegieren unter den Bedingungen, die in der von ihm zu genehmigenden Geschäftsordnung des Direktionsausschusses festlegt werden.

Artikel 61:

Jede Person, die an Sitzungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie teilnimmt, unterliegt der Schweigepflicht.

19. Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“:

- a) Vorlage des Jahresabschlussberichtes 2006 gemäß Artikel 44 der Satzungen der AGR
- b) Genehmigung der Rechnungsablage
- c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane

Gemäß Artikel 44 der Statuten der autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ nimmt der Stadtrat den Jahresabschlussbericht 2006 zur Kenntnis.

Gemäß Artikel 43, §4 genehmigt der Stadtrat einstimmig die Rechnungsablage für das Jahr 2006 und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen einstimmig Entlastung.